

5. Ist für die Annahme, daß ein Liederbuch seiner Beschaffenheit nach für den Gebrauch in Schulen bestimmt sei, erforderlich, daß das Liederbuch ausschließlich für diesen Gebrauch bestimmt ist? Welche sonstigen Anforderungen sind an Schulliederbücher zu stellen, für die die Sonderbestimmung des § 21 Nr. 3 LittG. in Anspruch genommen wird?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1937 i. S. B. u. a. (R.) m. Zentralverlag F. E. GmbH. (Bef.). I 165/36.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Verlage der Beklagten ist im Jahre 1934 ein Liederbuch erschienen, dessen erste Auflage den Titel „Singkamerad, Liederbuch der deutschen Jugend“ führte und auf dem Titelblatt mit den Vermerken „Herausgegeben von der Reichsamtseitung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes“ und „ministeriell genehmigt“ versehen

war. Das Buch enthält in 8 Gruppen über 300 Lieder, die teils einstimmig, teils mehrstimmig gesetzt sind. Die im Dezember 1934 erschienene 3. Auflage führt den Titel „Singkamerad, Schulliederbuch der deutschen Jugend“. Auf der Rückseite des Titelblatts findet sich diesmal der Vermerk: „vom bayerischen Kultusministerium für den Schulgebrauch genehmigt und angelegentlich empfohlen“. In diesem Liederbuch sind 13 Lieder abgedruckt, die in den klagenden Verlagen vor dem erstmaligen Erscheinen des „Singkamerad“ erschienen waren und an denen den Klägerinnen die Urheberrechte zustehen. Der Abdruck im „Singkamerad“ ist ohne Genehmigung der Klägerinnen erfolgt, die Genehmigung auch nicht nachgesucht, da der beklagte Verlag auf dem Standpunkt steht, daß eine Genehmigung nach § 21 Nr. 3 LitlUG. nicht erforderlich sei. Die Klägerinnen bestreiten das, erblicken in dem Abdruck eine Urheberrechtsverletzung, bei 3 Liedern auch durch Weglassung der Quellenangabe, und haben mit der Klage Auskunft über den Umfang der Herstellung des „Singkamerad“ sowie Zahlung von 0,01 RM. für je 1 Stück und Lied verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht abändernd den Beklagten verurteilt, den Klägerinnen zu 1, 4, 5 darüber Auskunft zu geben, wieviel Stücke des „Singkamerad, Schulliederbuch der deutschen Jugend“ er in Verkehr gebracht habe. Das Oberlandesgericht hat im übrigen die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen, da der Tatbestand des § 21 Nr. 3 LitlUG. bei allen beanstandeten Abdrucken vorliege. Die Verurteilung ist erfolgt, weil die Verpflichtung zur Quellenangabe nach § 25 LitlUG. in drei Fällen nicht beachtet sei. Die Revision der Klägerinnen wurde zurückgewiesen.

Gründe:

In der Hauptsache ist die Klage in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden, weil im Gegensatz zu der Ansicht der Klägerinnen angenommen wurde, daß das streitige Werk kein Schulliederbuch im Sinne des § 21 Nr. 3 LitlUG. sei. Der Revision ist zuzugeben, daß das Oberlandesgericht — in einem gewissen Gegensatz zu den Ausführungen des Landgerichts — bei Prüfung der allein streitigen Frage, ob es sich um eine ihrer Beschaffenheit nach für den Schulunterricht bestimmte Sammlung handelt, etwas zu stark auf das subjektive Moment abgestellt hat, das für die Entscheidung nur von geringer

Bedeutung ist, und daß es nicht ausreichend betont hat, daß es im wesentlichen auf die objektive Beschaffenheit des Sammelwerks ankommt. Mit Recht betont die Revision, daß für die Entscheidung, ob der Tatbestand des § 21 Nr. 3 Lit. U. gegeben sei, die besondere Beschaffenheit der Sammlung, also die planmäßige Zusammenstellung nach pädagogischen Grundsätzen in erster Linie maßgebend ist.

Eine Prüfung dieser Voraussetzungen ist aber erst möglich, nachdem zu einer weiteren Frage grundsätzlich Stellung genommen ist, auf die die Revision in der mündlichen Verhandlung mit besonderem Nachdruck hingewiesen hat. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kammergerichts vom 3. Dezember 1936 (Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 1937 S. 186) hat die Revision den Standpunkt vertreten, daß von einem Schulliederbuch im Sinne des § 21 Nr. 3 Lit. U. nur die Rede sein könne, wenn Beschaffenheit und Zweck des Wertes ausschließlich auf seinen Gebrauch in der Schule gerichtet seien. Denn bei einer Erweiterung des Gebrauchszwecks über den Rahmen des Schulunterrichts hinaus erweitere sich das Absatzgebiet eines Liederbuches in einem Maße, daß eine erhebliche, vom Gesetz nicht gewollte Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Urheber eintrete. So sehr dieser letztgenannte Gesichtspunkt Beachtung verdient, kann sich der Senat dieser von der Revision verteidigten Ansicht des Kammergerichts nicht anschließen. Die neuere Entwicklung hat schon vor der nationalen Umwälzung dazu geführt, daß die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder für die Auswahl der zu Lehrzwecken geeigneten Musikwerke andere Grundsätze aufgestellt haben, als früher maßgeblich waren (vgl. Martwig-Möhling, Anm. 1 Abs. 2 zu § 21 Lit. U.). Seitdem aber ist in der neueren Gesetzgebung immer schärfer der nationalsozialistische Grundsatz betont worden, daß die Belange des einzelnen Urhebers, trotz hoher Bewertung aller Leistungen des schöpferischen Menschen, ihre Grenze da finden müssen, wo sie mit den Belangen der Volksgesamtheit nicht mehr völlig in Einklang zu bringen sind. Dieser Grundsatz muß auch bei der Auslegung älterer Gesetze entscheidend sein. Deshalb ist auch für die Auslegung des § 21 Nr. 3 Lit. U. maßgeblich, daß man heute nach den von der Reichsunterrichtsverwaltung aufgestellten Grundsätzen nicht mehr so scharf, wie früher vielleicht, zwischen Volksliederbüchern und Schulliederbüchern unterscheiden kann, weil der

Inhalt von Volksliederbüchern in der Regel sich auch für die Aufnahme in Schulliederbücher eignet. Es gibt keinen unbedingten Maßstab für diejenigen pädagogischen Grundsätze, die für die Auswahl des Inhalts von Schulliederbüchern maßgeblich wären; maßgeblich ist vielmehr die grundsätzliche Auffassung der Unterrichtsverwaltung. Wenn diese nicht mehr scharf zwischen Volks- und Schulliederbüchern unterscheidet, jedenfalls einen grundsätzlichen Unterschied nicht anerkennt, wie sich aus der Empfehlung des Bayerischen Kultusministeriums an die Schulleiter hinsichtlich des streitigen Liederbuches ergibt, so kann auch die Rechtsprechung nicht anerkennen, daß ein Schulliederbuch ausschließlich für den Gebrauch in den Schulen geeignet und seiner Beschaffenheit nach bestimmt sein müsse. Es muß genügen, wenn das Liederbuch so beschaffen ist, daß es auch für den Unterricht in Schulen bestimmt erscheint.

Prüft man unter diesem Gesichtspunkt das streitige Werk, so ist zuzugeben, daß es nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts beiden Zwecken, dem Volksgesang und dem Schulgesang, seiner Beschaffenheit nach zu dienen geeignet ist. Nach genauer Prüfung seines Inhalts hat aber das Oberlandesgericht festgestellt, daß das Werk auch die für den Schulgebrauch wesentlichen Eigenschaften besitzt, daß also die maßgeblichen pädagogischen Grundsätze nicht unbeachtet geblieben sind. Die Rüge der Revision, daß jeder objektive Maßstab bei den Erörterungen des angefochtenen Urteils fehle, ist deshalb ungerechtfertigt. Denn das Oberlandesgericht betont ausdrücklich, daß es nach der heute herrschenden Auffassung nicht mehr darauf ankomme, ein Schulliederbuch so einzurichten, daß nach der Reihenfolge vom leichteren zum schwereren fortgeschritten wird, daß vielmehr die Auswahl dem Lehrer überlassen bleiben könne. Dem kann noch hinzugefügt werden, daß ein Schulliederbuch nicht zum Selbstunterricht bestimmt ist. Somit bleiben als objektive Merkmale nur der Inhalt der Liedertexte und die Anpassung der ausgewählten Melodien an den Stimmumfang von Schülern beachtlich. In beiden Richtungen hat das Oberlandesgericht den Inhalt des „Singkamerad“ geprüft, Anlaß zu Bedenken aber nicht finden können. Auch die Revision bemängelt diese im wesentlichen auf unanfechtbaren tatsächlichen Feststellungen beruhenden Ausführungen nicht, die ersichtlich auch nicht durch Rechtsirrtum beeinflusst sind.

Nur als Bestätigung ihrer objektiven Feststellung haben beide Vorinstanzen darauf verwiesen, daß sowohl die Herausgeberschaft des Nationalsozialistischen Lehrerbundes wie auch die Genehmigung und Anerkennung des Werkes als Schulliederbuch durch das Bayerische Kultusministerium für die Richtigkeit der objektiv gefundenen Beschaffenheit des „Singkamerad“ sprechen. Es wäre nicht richtig, die besondere Stellung der Herausgeber und der prüfenden Behörde allein für die Entscheidung der Rechtsfrage als maßgeblich zu erachten. Beide Umstände sind aber deshalb nicht unbeachtlich, sondern durchaus geeignet, die sonst schon gefundene richterliche Überzeugung zu stützen, ja sogar bestehende Zweifel über die „Beschaffenheit“ hinwegzuräumen.